

Verein zur Förderung der Klinik für Rehabilitationsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Verein zur Förderung der Klinik für Rehabilitationsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere die Verbesserung der ambulanten und stationären Versorgung aller Patient/Innen der Klinik für Rehabilitationsmedizin durch weiterbildende und teambildende Maßnahmen der Mitarbeiter/innen der Klinik für Rehabilitationsmedizin sowie durch materielle und technische Investitionen. Weiterer Zweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Rehabilitationsmedizin auf privater, betrieblicher, nationaler und internationaler Ebene im Interesse der Allgemeinheit.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Medizinische Hochschule Hannover (Klinik für Rehabilitationsmedizin) zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.
- (3) Der Verein kann in Erfüllung seiner Satzungszwecke auch selbst operativ tätig werden, z.B. indem er
 - Weiterbildungskurse für Mitarbeiter/Innen durchführt oder durchführen lässt,
 - Veranstaltungen mit dem Ziel der Aufklärung der Öffentlichkeit über rehabilitationsspezifische Themen durchführt oder durchführen lässt,
 - im Rahmen der Satzungszwecke neue Projekte entwickelt und initiiert.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel für die Durchführung der dem Verein gestellten Aufgaben werden in erster Linie durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) öffentliche finanzielle Zuwendungen und
 - c) Spendenaufgebracht.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der schriftliche Einspruch des Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntnis zulässig. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand entscheidet über Neuaufnahmen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Wird ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 3 ausgeschlossen, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Einspruchsfrist, oder bei Einlegung eines Einspruches, mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederbeitrag

- (1) Der Mitgliederbeitrag wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Juristische Personen zahlen den dreifachen Betrag nach Abs. 1.
- (3) Eine Erhöhung der Beiträge nach Abs. 1 kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 6, Abs. 1.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Vertreter juristischer Personen sind jeweils dem Vorstand zu benennen.
- (4) Mitglieder können sich vertreten lassen. Die Vertretung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr vom 1. Vorsitzenden einberufen werden (ordentliche Mitgliederversammlung). Weitere Versammlungen finden nach Bedarf statt. Wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder eine Sitzung verlangen, muss diese stattfinden (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (6) Der 1. Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen.
- (8) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. die Wahl von Vorstandsmitgliedern
 2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 3. die Entlastung des Vorstandes
 4. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden

5. die Änderung der Satzung
6. die Auflösung des Vereins

(2) Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Für Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse nach diesem Absatz sind nur gültig, wenn mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die notwendigen Mehrheiten hingewiesen wurde.

In Einzelfällen kann eine Beschlussfassung auch schriftlich erfolgen (§ 32 Abs. 2 BGB). Der Vorstand hat alle Mitglieder in schriftlicher Form über den Beschlussgegenstand mit Zugangsnachweis zu unterrichten und aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Wochen nach Zugang sein Stimmrecht auszuüben oder zumindest mitzuteilen, dass Einverständnis mit schriftlicher Abstimmung besteht.

Erfolgt eine Rückäußerung durch Stimmabgabe oder bloße Mitteilung des Einverständnisses zu einer schriftlichen Abstimmung nicht, ist die schriftliche Abstimmung unzulässig und durch den Vorstand über den Beschlussgegenstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Für die schriftliche Beschlussfassung können elektronische Kommunikationssysteme eingesetzt werden, sofern Signatur oder Unterschrift sichergestellt ist und die Identität des stimmabgebenden Mitglieds gewahrt ist.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorstand gemäß § 12 Abs. 1 in vollständiger Besetzung, bei Wahlen durch einen gesondert zu bestimmenden Wahlleiter. Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern des Vereins binnen 14 Tagen nach Ablauf der Stimmenabgabefrist für das letzte berechnete Mitglied zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann nach Abs. 2 verfahren werden.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann auf Wunsch von allen Mitgliedern eingesehen bzw. angefordert werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/ der Schriftführer/ in und dem/ der Schatzmeister/ in.

(2) Zum geschäftsführenden Vorstand und gehören der/ die erste Vorsitzende und der/ die zweite Vorsitzende (Stellvertreter/ in). Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(4) Der Vorstand haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden in ihrer Funktion von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

(6) Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(7) Eine Person kann auch zwei Positionen im Vorstand ausführen. Eine Kombination aus 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden schließt sich jedoch aus.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Der Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan.

(2) Der Vorstand legt die Grundsätze für die laufende Geschäftsführung fest.

(3) Der Schatzmeister erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresabrechnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kleine Herzen Hannover e.V., Wirringer Str. 21a, 31319 Sehnde der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 22.07.2015